

Vereinbarung zwischen den Leitern der Veterinärdienste der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizer Eidgenossenschaft, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Republik Italien über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Tieren zur Grenzbeweidung zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und Italien (Alpenweideviehverkehr (AWVV))

Anlage 3

Eigenerklärung des Unternehmers zur Teilnahme an der Grenzbeweidung gemäß Nummer 3 Absatz 4 der gemäß Artikel 139, Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429* von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarung

Gültig für das Jahr: 20.....

<i>Name</i>	
<i>Vorname</i>	
<i>Adresse</i>	
<i>Postleitzahl</i>	
<i>Ortschaft</i>	
<i>Betriebsregistrierungsnummer</i>	

Hiermit bestätige ich als Unternehmer der Verbringung von Tieren zur Grenzbeweidung gemäß dieser Vereinbarung, dass

1. nur Tiere zur Grenzbeweidung verbracht werden, die in der von der zuständigen Behörde genehmigten Liste aufgeführt sind (Anlage 4),
2. alle Tiere meines Betriebes seit mindestens 30 Tagen oder, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt in meinem Betrieb (Herkunftsbetrieb) gehalten werden,
3. in den 30 Tagen vor Beantragung der Genehmigung der Grenzbeweidung keine Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine von außerhalb der EU oder der Schweiz in meinem Betrieb verbracht wurden,
4. alle Tiere meines Betriebes zum Zeitpunkt der Verbringung frei sind von Anzeichen, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Seuche schließen lassen (d. h. sie zeigen keine Krankheitssymptome),
5. in meinem Betrieb seit mindestens 30 Tagen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache festgestellt wurde,

Vereinbarung zwischen den Leitern der Veterinärdienste der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizer Eidgenossenschaft, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Republik Italien über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Tieren zur Grenzbeweidung zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und Italien (Alpenweideviehverkehr (AWVV))

6. nur Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine zur Grenzbeweidung verbracht werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429*, deren Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und ggf. den zusätzlichen nationalen Vorschriften des beteiligten Staates gekennzeichnet und registriert sind,
7. die Tiere 14 Tage vor der Verbringung zur Grenzbeweidung mit einem Insektizid oder Repellent vor Vektoren (Culicoides) geschützt werden und die Tiere 14 Tage vor der Verbringung zurück in den Herkunftsbetrieb erneut mit einem Insektizid oder Repellent vor Vektoren (Culicoides) geschützt werden,
8. ich unverzüglich Bericht an die die Grenzbeweidung genehmigende Behörde erstatten werde über
 - a. einen etwaigen vollständigen Verlust oder Unleserlichkeit der Identifikationsmittel der Tiere, die an der Grenzbeweidung teilnehmen oder
 - b. das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in der Verordnung (EU) 20218/1882* genannten Seuche bei Tieren, die an der Grenzbeweidung teilnehmen,
9. ich in vollem Umfang mit der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Grenzbeweidung stattfindet, zusammenarbeite und Untersuchungen zustimme, die diese zur Feststellung oder Bekämpfung einer in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882* genannten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429* für erforderlich hält,
10. ich die gealpten Tiere vor Ablauf der Grenzweidegenehmigung in ihren Herkunftsbetrieb zurückbringen werde, es sei denn, dem stehen ausnahmsweise höhere Gewalt oder tiergesundheitsrechtlich erforderliche Maßnahmen entgegen, in diesem Fall erfolgt die Rückführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt,
11. ich die zuständige Behörde über die Rückführung informieren werde und der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde die Rückführung mindestens drei Tage im Voraus ankündige,
12. ich die gelisteten Tiere sowie deren während der Grenzbeweidung geborene Nachkommen auf Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich in ihren Herkunftsbetrieb zurückführen werde, wenn die zuständige Behörde dies nach Nummer 9 dieser Vereinbarung anordnet,
13. ich die Genehmigung, die Eigenerklärung sowie die Tierliste nach den Vorgaben des Artikels 102 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429* zu Kontrollzwecken mindestens 3 Jahre aufbewahren werde, und dass

Vereinbarung zwischen den Leitern der Veterinärdienste der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizer Eidgenossenschaft, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Republik Italien über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Tieren zur Grenzbeweidung zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und Italien (Alpenweideviehverkehr (AWVV))

14. ich zustimme, dass alle für die Teilnahme an der Grenzbeweidung bekanntzugebenden und tierseuchenrechtlich erforderlichen Informationen und Daten zwischen den mit der Grenzbeweidung befassten Behörden und dem jeweiligen Almbewirtschafter diesseits und jenseits der Grenze ausgetauscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmers

Registriernummer des Betriebes

* Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.